

Luther News, 4. November 2010

Steuerrecht

Sonder-Newsletter: E-Bilanz

Umstellung auf E-Bilanz für nur 37 Cent?

1. Einleitung

Die steuerliche Bilanz sowie die Gewinn- und Verlustrechnung für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31. Dezember 2010 beginnen, sind nach amtlich vorgeschriebenem Muster elektronisch an das Finanzamt zu übersenden. Dies bedeutet, dass bei kalenderjahrgleichem Wirtschaftsjahr erstmals im Jahr 2012 diese Daten elektronisch an das Finanzamt zu übermitteln sind. Auf den ersten Blick erscheint das Jahr 2012 noch weit weg. Der nachfolgende Beitrag zeigt jedoch, dass bereits kurzfristig erheblicher Handlungsbedarf diesbezüglich bestehen kann.

2. Gesetzliche Regelung

Ende des Jahres 2008 hat der Gesetzgeber unter dem Credo „Elektronik statt Papier“ das Steuerbürokratieabbaugesetz verabschiedet und festgelegt, dass für alle Wirtschaftsjahre, die nach dem 31. Dezember 2010 beginnen, die Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung den Finanzämtern elektronisch zu übermitteln ist. Die Übermittlung ist jeweils zum Zeitpunkt der Einreichung der Steuererklärung vorgesehen. Somit müssen im Jahr 2012 erstmals Daten übermittelt werden.

Die konkrete Ausgestaltung der Regelung findet sich in § 5b EStG. Danach sind Steuerpflichtige, die ihren Gewinn nach § 4 Abs. 1 bzw. § 5 EStG ermitteln, ab dem Veranlagungszeitraum 2011 verpflichtet, ihre Steuerbilanz inklusive Gewinn- und Verlustrechnung nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung an das Finanzamt zu übersenden. Statt einer Steuerbilanz kann alternativ auch eine Handelsbilanz mit steuerlicher Überleitungsrechnung übermittelt werden. Die Datensätze sind grundsätzlich zeitlich zusammen mit der Steuererklärung zu übermitteln, in der der auf der Grundlage der Bilanzdaten ermittelte Gewinn deklariert wird (d.h. für den Veranlagungszeitraum 2011 spätestens zum 31. Mai 2012 bzw. 31. Dezember 2012, falls die Steuererklärung durch einen Steuerberater erstellt wird).

Den konkreten Umfang der zu übermittelnden Daten regelt das Gesetz nicht. Vielmehr ist das Bundesfinanzministerium gem. § 51 Abs. 4 Nr. 1b EStG ermächtigt, den Mindestumfang der zu übermittelnden Daten zu bestimmen.

3. Amtlich vorgeschriebener Datensatz

3.1. Entwurf des BMF-Schreiben vom 19. Januar 2010

Mit dem Entwurf eines BMF - Schreibens vom 19. Januar 2010 wurde für die Übermittlung des entsprechenden Datensatzes **XBRL** (e**X**tensible **B**usiness **R**eporting **L**anguage) als Übertragungsstandard einheitlich festgelegt. XBRL wird unter anderem bereits zur Veröffentlichung von Jahres- und Konzernabschlüssen im elektronischen Bundesanzeiger benutzt.

Der Dateninhalt der E-Bilanz wird über so genannte „Taxonomien“ definiert. Die Taxonomie im XBRL-Kontext ist ein gegliedertes Datenschema, ähnlich einem Kontenrahmen.

Weiterhin wird in dem BMF-Schreiben der Mindestumfang der zu übermittelten Daten bestimmt. Es wird auch darauf hingewiesen, dass für die Übermittlung verbindlicher Taxonomiedateien eine Visualisierung der Taxonomie sowie Hilfestellungen und Dokumentationen zur Taxonomie unter

www.eSteuer.de zur Ansicht und zum Abruf bereit stehen. Die Taxonomiestruktur besteht derzeit aus einer Excel-Tabelle, aus welcher sich die Gliederungsübersicht der zu übermittelnden Daten ergibt.

Die veröffentlichten Taxonomiedateien gelten als **amtlich vorgeschriebener Datensatz** i.S.d. § 5b EStG. Die in den Taxonomien als „Mussfeld“ gekennzeichneten Positionen sind zwingend zu übermitteln (Mindestumfang).

Das für steuerliche Zwecke angepasste Datenschema basiert auf der aktuellen HGB-Taxonomie 4.0 vom 31. Januar 2010 und erhält die Bilanz- sowie Gewinn- und Verlustpositionen des amtlichen Datensatzes nach § 5b EStG.

Das Datenschema umfasst ein Stammdatenmodul („GCD-Modul“) und ein Jahresabschluss-Modul („GAAP-Modul“).

Das GCD - Modul enthält ein Datenschema zur Übermittlung von

- Dokumentinformationen,
- Informationen zum Bericht und
- Informationen zum Unternehmen.

Das GAAP-Modul enthält ein Datenschema zur Übermittlung der gebräuchlichen Berichtsbestandteile für Unternehmen aller Rechtsformen und Größenordnungen. Aus dem Jahresabschluss-Modul sind speziell die folgenden Berichtsbestandteile zu übermitteln:

- Bilanz;
- Gewinn- und Verlustrechnung;
- Ergebnisverwendung;
- Kapitalkontenentwicklung für Personenhandelsgesellschaften / Mitunternehmerschaften;
- Steuerliche Gewinnermittlung (für Einzelunternehmen und Personengesellschaften);
- Steuerliche Gewinnermittlung bei Personengesellschaften (zusätzliche Felder);
- Steuerliche Modifikationen (insb. Umgliederung / Überleitungsrechnung).

Für Einzelunternehmen, Personengesellschaften und Körperschaften wurden inhaltlich abweichende Taxonomien zur Diskussionen gestellt. Diese orientieren sich zwar an den Gliederungsvorschriften der

§§ 266, 275 HGB zum handelsrechtlichen Jahresabschluss, sehen jedoch umfangreiche Differenzierungen und Ergänzungen zur Anpassung an Einzelbesteuerungsvorschriften und zur Angabe steuerlich relevanter Werte vor. Weiterhin sind keine größenklassenabhängigen Unterscheidungen vorgesehen.

Die Anzahl der auszufüllenden „Mussfelder“ in der Bilanz und GuV überschreitet den Umfang der bisher in Papierform zu übermittelnden Informationen zum Jahresabschluss bei weitem.

Die Bilanzposition „Beteiligungen“ gem. § 266 Abs. 2 Buchst. A. Nr. III. 3. HGB wäre beispielsweise wie folgt zu unterteilen:

- Beteiligungen an Personengesellschaften;
- Beteiligung an Kapitalgesellschaften;
- typische stille Beteiligung;
- atypisch stille Beteiligung.

Hinsichtlich der GuV-Position „Umsatzerlöse“ nach § 275 Abs. 2 Nr. 1 HGB müssten folgende Werte zwingend übermittelt werden:

- Erlöse aus Leistungen nach § 13b UStG;
- sonstige Umsatzerlöse, nicht steuerbar;
- steuerfreie Umsätze nach § 4 Nr. 1a UStG (Ausfuhr Drittland);
- steuerfreie EG-Lieferungen § 4 Nr. 1b UStG (innergemeinschaftliche Lieferungen);
- steuerfreie Umsätze nach § 4 Nr. 8 ff UStG;
- steuerfreie Umsätze nach § 4 Nr. 2-7 UStG;
- sonstige umsatzsteuerfreie Umsätze;
- Umsatzerlöse ermäßigter Steuersatz;
- Umsatzerlöse Regelsteuersatz;
- Umsatzerlöse nach § 25 und § 25a UStG;
- Umsatzerlöse sonstige Umsatzsteuersätze;
- in Umsatzerlösen verrechnete Erlösschmälerungen.

Bei den Zinsaufwendungen nach § 275 Abs. 2 Nr. 13 HGB wären folgende Mussfelder auszufüllen:

- Sonstige Zinsen und ähnliche Aufwendungen aus Abzinsung;
- Zinsen nach § 233a AO;

- Zinsen an Mitunternehmer;
- Zinsen für Gesellschafterdarlehen;
 - davon Zinsen an Gesellschafter mit einer Beteiligung von mehr als 25% bzw. diesen nahestehenden Personen.

Wird keine gesonderte Steuerbilanz erstellt und erfolgen steuerliche Anpassungen mittels einer gesonderten Überleitungsrechnung, sind die vorzunehmenden steuerlichen Anpassungen der jeweiligen Felder aller betroffenen Bilanz- und GuV-Positionen entsprechend der vorgegebenen Taxonomiestruktur anzugeben.

3.2. Durchführung einer Verbandsanhörung

Das BMF hat mit Schreiben vom 31. August 2010 zahlreiche Verbände und Organisationen gebeten, zum Entwurf des Schreibens vom 19. Januar 2010 bis zum 5. Oktober 2010 Stellung zu beziehen. Die einzelnen Stellungnahmen sind mittlerweile auf der Homepage des BMF veröffentlicht worden.

Von den Verbänden wird insbesondere kritisiert, dass die als eine Art Kontenrahmen festgelegte Steuer-Taxonomie viel zu umfangreich sei und es große Abweichungen der Taxonomie von den §§ 266 und 275 HGB gebe. Statt bislang nur einzelne bilanzielle Korrekturen (auf Bilanzpostenebene) darzustellen, vermittelt der Entwurf des BMF-Schreibens den Eindruck, als müssten zukünftig ca. 500 einzelne Mussfelder ausgefüllt werden. Diese Mussfelder beinhalten nicht nur bilanzielle Korrekturen, sondern in weitaus höherem Maß außerbilanzielle Korrekturen, umsatzsteuerliche sowie eine Vielzahl von weiteren steuerlichen Informationen.

Nach dem derzeitigen Stand des Entwurfs des BMF-Schreibens wären die Mitarbeiter im Rechnungswesen gezwungen, diese Informationen **bereits ab der ersten Buchung im Jahr 2011 mit einzugeben, um die Übermittlung zu ermöglichen.**

Nahezu alle Unternehmen **müssten daher ihre Kontenpläne erweitern**, um die Gliederungstiefe der Steuer-Taxonomie abbilden zu können. Neben der technischen Erweiterung des Kontenrahmens, die in der Praxis durch die Hersteller der Buchhaltungssoftware bzw. IT-Dienstleister vorgenommen wird, sind zudem die Mitarbeiter der Buchhaltung entsprechend zu schulen. Durch die späte Veröffentlichung des BMF-Schreibens ist eine flächendeckende Einführung neuer oder eine **Aktualisierung bestehender Buchhal-**

tungssoftware zum 1. Januar 2011 de facto nicht möglich.

Weiterhin wird von den Verbänden dargestellt, dass insbesondere bei international operierenden Unternehmen ein globaler Kontenplan verwendet werde, der sich an internationalen Rechnungslegungsstandards orientiert. Bei international agierenden Unternehmen werde konzernweit häufig in dem führenden Rechnungslegungsstandard, wie z.B. IFRS, gebucht. In der Regel erfolge dann ein Kontenmapping beispielsweise von IFRS nach HGB als lokalem Rechnungslegungsstandard. Um die Mussfelder der Taxonomie automatisch befüllen zu können, müssten die steuerlichen Informationen im höchsten Detaillierungsgrad, also im globalen Kontenrahmen bzw. in der führenden Rechnungslegungsart, gebucht werden. Die Orientierung eines globalen Kontenrahmens bzw. einer führenden Rechnungslegungsart an jeweils lokale Steuergesetze (hier: § 5b EStG) sei jedoch nicht möglich.

Der enge Zeitplan ist daher einer der größten Kritikpunkte der Verbände. Der Inhalt der Taxonomie ist erstmalig durch den am 31. August 2010 an die Spitzenverbände der Wirtschaft veröffentlichten Entwurf des BMF-Schreibens bekannt geworden. In den verbleibenden zwei Monaten wird es für die steuerpflichtigen Unternehmen unmöglich sein, ihre Buchhaltung auf die neuen umfangreichen Anforderungen umzustellen.

Bei einer detaillierten Betrachtung des Entwurfs kommt man weiterhin zu dem Ergebnis, dass die Unternehmen gezwungen sein werden, ihr Rechnungswesen auf eine **parallele Buchhaltung für handels- und steuerrechtliche Zwecke** umzubauen. Eine Vielzahl der Unternehmen hat jedoch SAP als ERP-System im Einsatz. Dieses kann aber heute noch nicht die Anforderungen an eine (parallele) steuerliche Buchführung erfüllen. Weiterhin sind im Unterschied zu einer „statischen“ HGB-Bilanz, die kurz nach dem Bilanzstichtag erstellt wird, Steuerbilanzen in der Praxis dynamischer Natur. Nach abgeschlossenen Betriebsprüfungen können sich Steuerbilanzen nämlich rückwirkend ändern. In den aktuell verfügbaren Versionen der SAP-Software kann die Anlagenbuchhaltung jedoch nicht rückwirkend geändert werden. Betriebsprüfungsbedingte Anpassungen müssten daher außerhalb des Systems geführt werden und manuell in den E-Bilanz-Datensatz übertragen werden.

Zum jetzigen Zeitpunkt können die Softwareanbieter wohl keine adäquaten Programme anbieten, und in der noch verbleibenden Zeit kann auch nicht mit marktfähigen Systemen gerechnet werden. Aus diesem Grund fordern die Verbände, dass die Finanzverwaltung ein kostenfreies Erfassungs- und Übermittlungsprogramm zur Verfügung stellt.

Schließlich wird auch kritisiert, dass derzeit keine Pilotphase vorgesehen wird, in welcher die Datenübertragung getestet werden kann.

4. Umstellungskosten

In den Erläuterungen zum „Gesetz zur Modernisierung und Entbürokratisierung des Steuerverfahrens (Steuerbürokratieabbaugesetz)“ wurde durch das BMF dargestellt, dass die einmaligen Umstellungskosten aller deutschen Unternehmen für die E-Bilanz 500.000 EUR betragen werden. Der deutsche Steuerberaterverband hat ermittelt, dass so bei 1,35 Millionen Unternehmen in Deutschland im Schnitt 37 Cent Umstellungskosten pro Unternehmen anfallen. Der deutsche Steuerberaterverband hat u. E. zudem zutreffend darauf hingewiesen, dass die im Gesetzgebungsverfahren geschätzten finanziellen Lasten als vollkommen realitätsfremd einzuordnen sind.

Der Deutsche Industrie- und Handelskammertag e.V. hat u. a. folgende Kostenpunkte für Großunternehmen ermittelt:

Einmalige Kosten:

- Einführung neuer Konten im Kontenplan;
- Einführung einer parallelen steuerlichen Buchführung;
- Änderung der umsatzsteuerlichen Verbuchungsprozesse;
- Anpassung der unternehmensinternen Richtlinien;
- Schulung der Mitarbeiter.

Laufende Kosten:

- Bebuchung der parallelen Buchführung;
- Verwaltung der neuen steuerlichen Konten und Einarbeitung von Änderungen der Taxonomie;
- fachliche Schulung der Mitarbeiter aus dem Bereich Rechnungswesen im Steuerrecht;
- Schulung der Mitarbeiter aus dem Bereich Steuern über die Bedienung des ERP-Systems.

Hinzu kommen natürlich noch Softwarekosten für die Einführung einer neuen / geänderten ERP-Software mit neuer XBRL-Schnittstelle.

Trotz all dieser Schwierigkeiten ist die Finanzverwaltung bisher noch nicht von ihrer Position abgewichen und möchte die Vorschriften über die E-Bilanz ab dem Veranlagungszeitraum 2011 anwenden. Zwar sieht der Entwurf des BMF-Schreibens eine für alle Unternehmen anwendbare Übergangsregelung vor, nach welcher es nicht beanstandet werden soll, wenn die Bilanz und GuV für das Kalenderjahr 2011 noch nicht elektronisch übermittelt wird. Das heißt, dass im Falle einer Übergangsregelung die ersten Übertragungen an das Finanzamt erst 2013 erfolgen müssten. Die betreffende Formulierung im Entwurf des BMF-Schreibens ist jedoch ungenau und missverständlich, da das Finanzamt wörtlich „nicht beanstandet, wenn die Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung i.S.d. § 5b EStG im Kalenderjahr 2011 noch nicht nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung übermittelt wird.“ Diese Formulierung könnte auch so verstanden werden, dass sie lediglich für Rumpfwirtschaftsjahre gedacht ist und im Normalfall trotz der Übergangsregelung dennoch im Jahr 2012 die erste Übertragung erfolgen müsste. Insoweit würde die Übergangsregelung dann lediglich die derzeitige Gesetzeslage widerspiegeln.

Nach dem derzeitigen Stand erscheint es jedoch ebenfalls unrealistisch, dass es ab dem Veranlagungszeitraum 2012 (statt 2011) möglich sein soll, die vorgesehene Gliederungstiefe der Taxonomie in der Buchhaltung der Unternehmen wiederzugeben.

5. Fazit

Auf Grund der berechtigten Kritik der Verbände bleibt es zu hoffen, dass das BMF von der geplanten enormen Gliederungstiefe Abstand nehmen wird. Mit einem finalen BMF-Schreiben wird derzeit bis Ende November 2010 gerechnet. In der Zwischenzeit kann auf Grund der noch nicht finalen Taxonomie noch nicht mit der Umstellung der Buchführung begonnen werden. Die Übergangsregel, die Bilanz und GuV erst für das Jahr 2012 einzureichen, sollte daher auf jeden Fall genutzt werden.

Regionale Kontakte

Düsseldorf



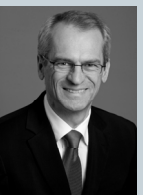
Dr. Carsten Bödecker
Rechtsanwalt, Steuerberater, Partner
carsten.boedecker@luther-lawfirm.com
Telefon +49 211 5660 25020
Telefax +49 211 5660 110

Düsseldorf



Carsten Ernst
Steuerberater, Partner
carsten.ernst@luther-lawfirm.com
Telefon +49 211 5660 25030
Telefax +49 211 5660 110

Eschborn/Frankfurt a.M.



Ulrich Siegemund
Rechtsanwalt, Steuerberater, Partner
ulrich.siegemund@luther-lawfirm.com
Telefon: +49 6196 592 16364
Telefax: +49 6196 592 110

Eschborn/Frankfurt a.M.



Nicole Fröhlich
Steuerberaterin, Partnerin
nicole.froehlich@luther-lawfirm.com
Telefon: +49 6196 592 24830
Telefax: +49 6196 592 110

Hannover



Jens Röhrbein
Rechtsanwalt, Steuerberater,
Dipl. Finanzwirt, Partner
jens.roehrbein@luther-lawfirm.com
Telefon +49 511 5458 20129
Telefax +49 511 5458 110

München



Peter M. Schäffler
Rechtsanwalt, Steuerberater, Partner
peter.schaeffler@luther-lawfirm.com
Telefon: +49 89 23714 17379
Telefax: +49 89 23714 110

Als zentrale Kontakte für allgemeine Fragen zu unserem Beratungsfeld Steuerrecht steht Ihnen Ulrich Siegemund, Telefon +49 6196 592 16364, ulrich.siegemund@luther-lawfirm.com zur Verfügung.

Copyright

Alle Texte dieses Newsletters sind urheberrechtlich geschützt. Gerne dürfen Sie Auszüge unter Nennung der Quelle nach schriftlicher Genehmigung durch uns nutzen. Hierzu bitten wir um Kontaktaufnahme.

Impressum

Verleger: Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Anna-Schneider-Steig 22, 50678 Köln, Telefon +49 221 9937 0, Telefax +49 221 9937 110, contact@luther-lawfirm.com
V.i.S.d.P.: Arianne Jerrey-Hener, Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Mergenthalerallee 10-12, 65760 Eschborn / Frankfurt a.M., Telefon +49 6196 592 24810, Telefax +49 6196 592 110, arianne.jerrey-hener@luther-lawfirm.com

Haftungsausschluss

Obgleich dieser Newsletter sorgfältig erstellt wurde, wird keine Haftung für Fehler oder Auslassungen übernommen. Die Informationen dieses Newsletters stellen keinen anwaltlichen oder steuerlichen Rechtsrat dar und ersetzen keine auf den Einzelfall bezogene anwaltliche oder steuerliche Beratung. Hierfür stehen unsere Ansprechpartner an den einzelnen Standorten zur Verfügung.

Unsere Büros in Deutschland

Berlin

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Friedrichstraße 140
10117 Berlin
Telefon +49 30 52133 0
berlin@luther-lawfirm.com

Dresden

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Radeberger Straße 1
01099 Dresden
Telefon +49 351 2096 0
dresden@luther-lawfirm.com

Düsseldorf

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Graf-Adolf-Platz 15
40213 Düsseldorf
Telefon +49 211 5660 0
dusseldorf@luther-lawfirm.com

Eschborn/Frankfurt a. M.

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Mergenthalerallee 10-12
65760 Eschborn / Frankfurt a.M.
Telefon +49 6196 592 0
frankfurt@luther-lawfirm.com

Essen

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Gildehofstraße 1
45127 Essen
Telefon +49 201 9220 0
essen@luther-lawfirm.com

Hamburg

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Gänsemarkt 45
20354 Hamburg
Telefon +49 40 18067 0
hamburg@luther-lawfirm.com

Hannover

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Sophienstraße 5
30159 Hannover
Telefon +49 511 5458 0
hanover@luther-lawfirm.com

Köln

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Anna-Schneider-Steig 22
50678 Köln
Telefon +49 221 9937 0
cologne@luther-lawfirm.com

Leipzig

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Grimmaische Straße 25
04109 Leipzig
Telefon +49 341 5299 0
leipzig@luther-lawfirm.com

Mannheim

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Theodor-Heuss-Anlage 2
68165 Mannheim
Telefon +49 621 9780 0
mannheim@luther-lawfirm.com

München

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Karlstraße 10-12
80333 München
Telefon +49 89 23714 0
munich@luther-lawfirm.com

Stuttgart

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Augustenstraße 7
70178 Stuttgart
Telefon +49 711 9338 0
stuttgart@luther-lawfirm.com

Unsere Auslandsbüros

Brüssel

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Avenue Louise 240
1050 Brüssel
Telefon +32 2 6277 760
brussels@luther-lawfirm.com

Budapest

Gobert, Fest & Partners Attorneys at Law
Roosevelt Square 7 - 8
1051 Budapest
Telefon +36 1 270 9900
budapest@luther-lawfirm.com

Istanbul

Luther Karasek Köksal Consulting A.S.
Sun Plaza
Bilim Sokak No. 5, 12th Floor
Maslak-Sisli
34398 Istanbul
Telefon +90 212 276 9820
mkoksal@lkk-legal.com

Luxemburg

Luther
3, rue Goethe
1637 Luxembourg
Telefon +352 27484-1
luxembourg@luther-lawfirm.com

Shanghai

Luther Attorneys
21/F ONE LUJIAZUI
68 Yincheng Middle Road
Pudong New Area, Shanghai
P.R. China
Shanghai 200121
Telefon +86 21 5010 6580
shanghai@luther-lawfirm.com

Singapur

Luther LLP
10 Anson Road
#09-24 International Plaza
Singapur 079903
Telefon +65 6408 8000
singapore@luther-lawfirm.com

Ihren lokalen Ansprechpartner finden Sie auf unserer Homepage unter www.luther-lawfirm.com.

Die Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH berät in allen Bereichen des Wirtschaftsrechts. Zu den Mandanten zählen mittelständische und große Unternehmen sowie die öffentliche Hand. Luther ist das deutsche Mitglied von Taxand, dem weltweiten Netzwerk unabhängiger Steuerpraxen.

Berlin, Dresden, Düsseldorf, Eschborn/Frankfurt a. M., Essen, Hamburg, Hannover, Köln, Leipzig, Mannheim, München, Stuttgart | Brüssel, Budapest, Istanbul, Luxemburg, Shanghai, Singapur